

# Tarifbestimmungen der VGB

## 1. Geltungsbereich

Diese Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim (VGB), Frensdorfer Ring 2, 48529 Nordhorn. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der unter Punkt 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt wird. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

## 2. Gesellschafter der VGB

- Bentheimer Eisenbahn AG  
Otto-Hahn-Straße 1  
48529 Nordhorn  
Tel. 05921 / 80 33-0
- Richters Reisen GmbH  
Veldhauser Straße 296  
48527 Nordhorn  
Tel. 05921 / 83 490

## 3. Tarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst alle Linien, die durch die unter Punkt 2. genannten Gesellschaftern im Landkreis Grafschaft Bentheim und den angrenzenden Landkreisen und Ländern erbracht werden.

Das Tarifgebiet ist in einzelne Zonen aufgeteilt, welchen mehrere Haltestellen zugeordnet sind.

Die Tarifzonenübersicht ist separat erhältlich in der VGB Geschäftsstelle, auf der Homepage und in jedem Gesamtfahrplan.

## 4. Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte richten sich nach der jeweilig gültigen Tarifzonenübersicht sowie nach der von der Landesnahverkehrsbehörde genehmigten Fahrpreistabelle.

Die Fahrpreistabelle ist auf der Tarifzonenübersicht (siehe Punkt 3) ersichtlich.

## 5. Fahrausweise

### 5.1 Allgemeine Hinweise

Die Ausgabe sämtlicher Fahrausweise erfolgt in allen Fahrzeugen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim.

Lediglich das Jahres-Umwelt-Ticket, Rentner-Ticket und die Schülersammelzeitkarte (nach genehmigtem

Antrag durch den Landkreis Grafschaft Bentheim) werden ausschließlich bei der Geschäftsstelle der VGB ausgestellt.

## 5.2 Fahrausweise Gesamtnetz

### 5.2.1 Einzelfahrausweise Erwachsene

Die Fahrausweise berechtigen zu einer einfachen Fahrt innerhalb der gelösten Tarifzone beziehungsweise –zonen, wobei eine Fahrtunterbrechung nicht gestattet ist. Einzelfahrausweise gelten nur am Lösungstag und können nur bei Fahrtantritt beim Busfahrer erworben werden. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15. Jahren.

### 5.2.2 Einzelfahrausweise Kinder

Kinder von 4 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den halben Fahrpreis eines Einzelfahrscheins für Erwachsene, aufgerundet auf volle 0,10€. Doppeltermächtigungen sind nicht möglich.

Auf Aufforderung ist das Alter z. B. durch einen Lichtbildausweis oder Schülerschein nachzuweisen. Kann kein Nachweis erbracht werden, so wird der Erwachsenentarif angewandt.

Die Fahrausweise berechtigen zu einer einfachen Fahrt innerhalb der gelösten Tarifzone beziehungsweise –zonen, wobei eine Fahrtunterbrechung nicht gestattet ist.

Einzelfahrausweise gelten nur am Lösungstag und können nur bei Fahrtantritt beim Busfahrer erworben werden.

Kinder von 0 bis 3 Jahren werden kostenfrei und nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Für die Beförderung von Kleinstkindern müssen deren Begleiter für entsprechende Kindersitze sorgen, sofern Ruftaxen oder das Anruf-Sammel-Taxi genutzt werden.

### 5.2.3 Hin- und Rückfahrkarte

Hin und Rückfahrkarten gelten am Lösungstag zu einer Hin- und Rückfahrt innerhalb des Geltungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ab Einstiegszone wobei eine Fahrtunterbrechung zwischen den angegebenen Zielen nicht gestattet ist. Bei einem Umstieg ist der nächstmögliche Anschluss zu nehmen.

Diese können montags bis freitags wie folgt von max. zwei Personen genutzt werden.

- 1 Erwachsener & 0 Kinder
- 1 Erwachsener & 1 Kind
- 2 Kinder

An Sams-, Sonn- und Feiertagen können wie folgt bis zu vier Personen, die Hin- und Rückfahrkarte benutzen.

- 1 oder 2 Erwachsene & 0 Kinder
- 1 oder 2 Erwachsene & 1 oder 2 Kinder
- 1 Erwachsener & 3 Kinder
- 0 Erwachsene & 4 Kinder

Das Alter der Kinder richtet sich hierbei nach Punkt 5.2.2

## 5.2.4 Monatskarten und Wochenkarten (M0/W0)

Wochen- und Monatskarten werden an jedermann ausgegeben. Wochenkarten für eine Woche von Montag bis Sonntag, Monatskarten gelten für den Kalendermonat. Die Karten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und sind nicht übertragbar. Der Inhaber der Zeitkarte ist berechtigt, an Sonntagen und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen sowie bis zu zwei Kindern (4 bis einschließlich 14 Jahren) kostenlos mitzunehmen.

Die Zeitkarten gelten nur mit eigener, lesbarer Unterschrift (Vor- und Zuname).

Wochen- und Monatskarten gelten bis 12 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche bzw. des Folgemonats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder Feiertag gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag.

Die rechtmäßige Benutzung muss der Fahrgast jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können.

Wochen- und Monatskarten von der Deutschen Bahn AG gelten wie auf dem Ticket angegeben.

## 5.2.5 Jahres-Umwelt-Abo

Das Jahres-Umwelt-Abo kann von jedem Erwachsenen abonniert werden. Der Beginn kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen. Die Dauer der Gültigkeit beträgt 12 Monate ohne automatische Verlängerung und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Karte ist personengebunden und nicht übertragbar. Auf Aufforderung ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder durch Leistung der Unterschrift nachzuweisen.

Die Bestellung muss schriftlich bei der VGB erfolgen (Anträge sind bei der VGB erhältlich oder auf [www.vgb-mob.de](http://www.vgb-mob.de)) unter Beifügung eines Lichtbildes und Kopie des Personalausweises. Die Ausgabe erfolgt durch die VGB.

Der Kunde hat die Angaben der Karte auf Richtigkeit zu überprüfen.

Das Fahrgeld wird monatlich zum 1. mittels Lastschrift von einem deutschen Konto abgebucht.

Das Abonnement kann bis zum 15. des laufenden Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, endet das Abo einen Monat später. Dabei wird die Differenz zu den regulären Monatsfahrkarten für den benutzten Zeitraum in Rechnung gestellt und per Lastschrift zum Monatsende (Ende des Abos) abgebucht. Die Jahreskarte muss zum Ablauf an die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim zurückgegeben werden.

Im Falle eines Umzuges oder im Todesfalle des Eigentümers, kann das Abo zum Monatsende (Stichtag 15. eines Vormonats) ohne die Differenz zu den regulären Monatskarten gekündigt werden.

Die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim ist berechtigt, das Abo fristlos zu kündigen, wenn eine fristgerechte Abbuchung nicht vorgenommen werden konnte, bei Missbrauch oder wiederholtem Verlust der Fahrkarte. In beiden Fällen ist die Karte unverzüglich zurückzugeben und es wird die Differenz zu den regulären Monatsfahrkarten für den benutzten Zeitraum in Rechnung gestellt.

Bei Verlust oder Zerstörung der Jahreskarte sind eine Kündigung des Abonnements und eine Einschränkung des Geltungsbereiches ausgeschlossen. Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr ein Ersatzticket für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Jahreskarte ist ungültig.

Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die VGB zurückzugeben.

Fahrgelderstattungen wegen Urlaub, Krankheit etc. sowie bei abhanden gekommenen Fahrkarten sind ausgeschlossen.

Eine Änderung des Girokontos ist bis zum 15. des Vormonats bei der Verkehrsgemeinschaft anzuzeigen. Auch eine Namensänderung oder ein Wohnortwechsel ist unverzüglich mitzuteilen.

## 5.2.6 Aktiv-Ticket City/ Aktiv-Ticket Regio

Das Aktiv-Ticket City / Aktiv-Ticket Regio kann von jedem Rentner oder Pensionär abonniert werden. Der Beginn kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen.

Die Fahrkarte kann für 6 oder 12 Monate erworben werden. Sie wird nicht automatisch verlängert und be-

# Tarifbestimmungen der VGB

rechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich ist beim Aktiv-Ticket City eine Zone nach Wahl (z. B. Nordhorn oder Bad Bentheim). Das Aktiv-Ticket Regio ist für das VGB-Gesamtnetz gültig (außer auf der Strecke Schwartenpohl – Meppen der Linie 701)

Die Karte ist personengebunden und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Die Bestellung muss schriftlich bei der VGB erfolgen (Anträge sind bei der VGB erhältlich oder auf [www.vgb-mob.de](http://www.vgb-mob.de)) unter Beifügung eines Lichtbildes, einer Kopie des Personalausweises sowie den aktuellen Rentenbescheid bzw. dem Nachweis über die Pensionsberechtigung. Die Ausgabe Aktiv-Ticket City/ Aktiv-Ticket Regio erfolgt kurz vor Gültigkeitsbeginn durch die VGB-Geschäftsstelle. Die Jahreskarte muss zum Ablauf der Gültigkeit zeitnah an die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim zurückgegeben werden.

Der Kunde hat die Angaben der Karte auf Richtigkeit zu überprüfen.

Das Fahrgeld wird monatlich zum 1. mittels Lastschrift von einem deutschen Konto abgebucht.

Das Abonnement kann nur im Falle eines Umzuges (außerhalb des VGB-Verkehrsgebietes) oder im Todesfalle des Eigentümers jeweils zum Monatsende schriftlich und unter Vorlage der Fahrkarte gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, endet das Abo einen Monat später.

Die Abokarte muss zum Ablauf an die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim zurückgegeben werden.

Die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim ist berechtigt, das Abo fristlos zu kündigen, wenn eine fristgerechte Abbuchung nicht vorgenommen werden konnte, bei Missbrauch oder wiederholtem Verlust der Fahrkarte. In beiden Fällen ist die Karte unverzüglich zurückzugeben und es wird die Differenz zu den regulären Monatsfahrkarten für den benutzten Zeitraum in Rechnung gestellt.

Bei Verlust oder Zerstörung der Karte sind eine Kündigung des Abonnements und eine Einschränkung des Geltungsbereiches ausgeschlossen. Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr ein Ersatzticket für den Rest des Aus-

gabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Karte ist ungültig.

Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die VGB zurückzugeben.

Fahrgelderstattungen wegen Urlaub, Krankheit etc. sowie bei abhanden gekommenen Fahrkarten sind ausgeschlossen.

Eine Änderung des Girokontos ist bis zum 15. des Vormonats bei der Verkehrsgemeinschaft anzuzeigen. Auch eine Namensänderung oder ein Wohnortwechsel ist unverzüglich mitzuteilen.

## 5.2.7 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten (SM/SW)

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind zwischen Ein- und Ausstiegshaltestelle gültig. Diese Fahrkarten erhalten:

- a) uneingeschränkt alle bis einschließlich 14. Jahren,
- b) ab 15. Jahren:

Schüler, Studenten und Auszubildende nach § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen sowie Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), des Bundesfreiwilligendienstes (BfdS) und Teilnehmer des Berufsbildungs- und Technologiezentrums des Handwerkes in Nordhorn und Lingen (BTZ des Handwerks Nordhorn und Lingen)

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und gelten nur mit eigener, lesbare Unterschrift (Vor- und Zuname)

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Woche von Montag bis Sonntag (auch an gesetzlichen Feiertagen) und Schülermonatskarten sind für den eingetragenen Kalendermonat gültig.

Schülerwochen- und Schülermonatskarten von der Deutschen Bahn AG gelten wie auf dem Ticket angegeben.

Die unter a) genannten Personen haben auf Aufforderung nachzuweisen, dass sie 14 Jahre alt oder jünger sind.

Die unter b) genannten Personen erhalten die Karten nur gegen Vorlage eines gültigen Schüler- oder Ausbildungsnachweises, in der die Berechtigung von der Lehranstalt oder dem Lehrherren bescheinigt wird.

Diese gelten bis zu dem in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkt bzw. dem eingetragenen Schuljahr.

Diese Bescheinigung ist grundsätzlich zu der Fahrkarte mitzuführen und muss auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden können.

Die rechtmäßige Benutzung der Fahrkarte und der Bescheinigung müssen Berufsschüler und Schüler ab Klasse 10 jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können.

Wochen- und Monatskarten gelten bis 12 Uhr des ersten Werktages des Folgemonats bzw. der folgenden Woche. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag.

## 5.2.8 Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Ausbildungsverkehr, die ab Klasse 5 mit einem aktuellen Lichtbild versehen sind und für die eingetragenen Einzeltage, Kalenderwochen und -monate (siehe Rückseite der Fahrkarte) gelten. Schüler-Sammelzeitkarten können von den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler bei den Verkehrsunternehmen bestellt werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schüler-Sammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der unter Berücksichtigung des Punktes 5.2.7 (Schülerwochen- und Monatskarten) der VGB-Tarifbestimmungen zu zahlen wäre. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nach erhoben oder erstattet.

Die rechtmäßige Benutzung müssen Berufsschüler und Schüler ab Klasse 10 jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können.

Bei Ausstellung einer Ersatzkarte wird, wie auf dem Antrag des Landkreises hingewiesen und durch Unterschrift bestätigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- € erhoben.

## 5.2.9 Schülerfreizeitkarte (Freetime-Ticket)

Inhaber der Schülermonatskarten und Schülersammelzeitkarten (Gültigkeit siehe Rückseite der Fahrkarte) können im Rahmen der Gültigkeitsdauer dieser Karten zusätzlich eine Schülerfreizeitkarte kaufen. Schülerfreizeitkarte, Schülermonatskarte oder Schülersammelzeitkarte bilden gemeinsam den Fahrschein.

Die Schülerfreizeitkarte ist gültig für einen Kalendermonat und berechtigt

- montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr,
- montags bis freitags in den Ferien (NDS) ab 9:00 Uhr sowie

- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim.

Maßgeblich ist die planmäßige Abfahrtszeit.

Die Schülerfreizeitkarte ist nicht übertragbar und gilt nur mit eigener, lesbarer Unterschrift (Vor- und Zuname).

## 5.2.10 Gruppe

Gruppen ab zehn Personen sowie Schulklassen müssen sich bis drei Werktage vor Fahrtantritt bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen anmelden. Diese angemeldeten Gruppen erhalten einen Gruppentarif (Gruppentarif = Einzelfahrschein gemäß dem Kindertarif), sofern die Fahrt gemeinsam beginnt und endet. Hierbei besteht ein Anspruch auf Beförderung von Gruppen, deren Fahrt einen Reise-, Ausflugs- oder ähnlichen Charakter (wie z. B. Fahrten zum Bahnhof oder zu Besuchen öffentlicher Einrichtungen) haben, nur, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist. (siehe §2 Satz 3 der Beförderungsbedingungen).

Ist die angemeldete Gruppe wiedererwartend kleiner als zehn Personen (z. B. durch die Verhinderung von Teilnehmern), kann der Gruppentarif nicht angewandt werden.

Im Ruftaxi und Anruf-Sammel-Taxi Verkehr sollten sich Gruppen ab fünf Personen spätestens drei Werktage vorher bei der Mobilitätszentrale anmelden. Der Gruppentarif greift jedoch erst ab zehn Personen.

## 5.2.11 Schwerbehinderte

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz §145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Folgende amtliche Ausweise werden auf unseren Linien anerkannt:

- 1) **Schwerkriegsbeschädigten-Ausweis I** (orange)
- 2) **Schwerkriegsbeschädigten-Ausweis II** (linke Hälfte grau, rechte Hälfte orange)
- 3) **Schwerbeschädigten-Ausweis** (links Hälfte beige, rechte Hälfte orange)



# Tarifbestimmungen der VGB

- 4) Ausweis für Schwerbehinderte  
(linke Hälfte grün, rechte Hälfte orange)

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Hierfür darf das entsprechende Feld „B“ nicht durchgekreuzt bzw. auf den neu ausgestellten Ausweisen in Bankkartengröße muss das „B“ vorhanden sein.

Rollstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

## 5.2.12 Beförderung von Tieren

Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Hauskaters) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Diese Hunde müssen einen Maulkorb tragen.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und Blindenführhunde, die sich in der Ausbildung befinden, sind zur Beförderung stets zugelassen.

Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

Des Weiteren ist §12 der Beförderungsbedingungen zu beachten.

## 5.2.13 Beförderung von Gepäck

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren werden, soweit es die räumlichen Bedingungen des Linienbusses zulassen, kostenlos befördert.

Des Weiteren ist §11 der Beförderungsbedingungen zu beachten.

## 5.2.14 Fahrräder

Fahrräder werden in der Zeit täglich, außer Montag bis Freitag an Schultagen in der Zeit von 6:30 bis 9:30 Uhr und 11:30 bis 16:30 Uhr, befördert sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas, Fahrräder und Anhänger zum Lastentransport sowie Bollerwagen sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen.

Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Wird der Platz für Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. Ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder gelten als Handgepäck.

Für unverpackte und zusammengeklappte Fahrräder muss ein Fahrradticket erworben werden.

In den Monaten April bis Oktober sind die „Fietsenbusse“ an Samstagen und Sonntagen sowie in den Oster- und Sommer- und Herbstferien montags bis freitags auf der Linie 100 unterwegs.

Der „Fietsenbus-Anhänger“ bietet Platz für 15 Fahrräder, eine Reservierung ist hierfür nicht möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrads ist ein Beförderungsentgelt entsprechend der gültigen Fahrpreistabelle zu entrichten.

## 5.2.15 Ehrenamtspass Nordhorn und Niedersächsische Ehrenamtskarte

Die Inhaber eines gültigen Nordhorer Ehrenamtspasses oder einer Niedersächsischen Ehrenamtskarte bekommen eine Ermäßigung von 10% auf den Einzelfahrschein für Erwachsene im Gesamtnetz der VGB.

Ein Ausweis des Bundesfreiwilligendienstes berechtigt nicht zur Inanspruchnahme der Ermäßigung für Ehrenamtliche.

## 5.2.16 Ferienpassangebot

In Zusammenarbeit mit dem Landkreis sowie den Städten und Gemeinden gibt es in der Grafschaft Bentheim für die Sommerferien spezielle Ferienangebote für Schüler. Über diese speziellen Angebote und deren Kondition wird rechtzeitig

in den örtlichen Medien sowie auf der Homepage der VGB informiert.

## 5.3 Linienbezogene Fahrausweise

### 5.3.1 BahnCard

In den Linienbussen der Bentheimer Eisenbahn AG werden zu den Übergangsbahnhöfen Bad Bentheim und Gronau bei Vorlage einer der Pässe die entsprechende Ermäßigung für Fahrausweise der einfachen Fahrt für Erwachsene gewährt. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung.

Anerkennung auf folgenden Linien:

Auf den Linien der Bentheimer Eisenbahn AG (1 bis 5, 100, 200, 400 und 500 sowie auf den Ruftaxen 11-16 zu den Bahnhöfen Bad Bentheim oder Gronau

### 5.3.2 Bahnfahrkarten

Einzelfahrkarten sowie Gruppenfahrkarten oder Fahrkarten zum Besuch von Kriegsgräbern gelten für eine Fahrt am Gültigkeitstag auf den Linien der Bentheimer Eisenbahn AG über die Übergangsbahnhöfe Bad Bentheim und Gronau (Westf.) zum Zielort, wenn unter „VON“ oder „NACH“ ein Ziel von der Linie der Bentheimer Eisenbahn AG eingetragen ist.

Diese Fahrkarten sind nicht in den Fahrzeugen erhältlich.

Freifahrtscheine der Deutschen Bahn AG gelten für eine einmalige Hin- und Rückfahrt, auch wenn diese nur bis Bad Bentheim oder Gronau (Westf.) ausgestellt sind.

Gültig auf folgenden Linien:

1 bis 5, 100, 200, 400 und 500 sowie auf den Ruftaxen 11-16

### 5.3.3 Schönes-Wochenend-Ticket

Gültig am Geltungstag für eine Hin- und Rückfahrt zum/vom Übergangsbahnhof (Bad Bentheim oder Gronau (Westf.)) auf den Linien der Bentheimer Eisenbahn AG für max. 5 Fahrgäste. Die Gruppe darf an verschiedenen Haltestellen zusteigen, wobei der als erstes einsteigende Fahrgast das Schönes-Wochenend-Ticket mitzuführen hat. Dieser muss den Fahrer über den genauen Zustieg der weiteren Fahr-

gäste informieren. Der Ausstieg kann ebenfalls an unterschiedlichen Haltestellen erfolgen, wobei der letzte Fahrgast die Fahrkarte mitzuführen hat.

Diese Fahrkarten sind nicht in den Fahrzeugen erhältlich.

Gültig auf folgenden Linien:

1 bis 5, 100 und 400 sowie auf den Ruftaxen 11-16

5.3.4 Bundeswehrangehörige & freiwillige Wehrdienstleistende (FWDL)

### Dienstantrittsreisen:

Einberufungsbescheide und Aufforderungen zum Dienstantritt in Verbindung mit einer „Berechtigung für einfache Fahrt“ bzw. „Berechtigung für eine Hin- und Rückfahrt“ werden als Fahrausweise anerkannt.

Gegen vorhandene Gutscheine werden Fahrausweise für Züge in Reisebüros der DB und entsprechenden Agenturen gegen Fahrkarten eingelöst.

### Dienstreisen:

Bundeswehrdienststellen geben für Dienstreisen Militärdienstfahrkarten bzw. Militärdienstrückfahrkarten aus. Sie werden auf den Linien der Bentheimer Eisenbahn AG dann anerkannt, wenn ein Tarifpunkt aus der Grafschaft in dieser eingetragen wurde.

### Familienheim- und Urlaubsfahrkarten:

Grundlage:

Berechtigungsausweis der Angehörigen der Bundeswehr (Vorderseite)

Rückseite für Familienheimfahrten

Truppenausweis

Personalausweis

Beförderungsbedingungen:

Im Berechtigungsausweis darf die Ziffer 2 „Familienheimfahrten“ nicht durchgekreuzt sein.

Rückseite für Familienheimfahrten darf nicht durchgekreuzt sein.

Ist in der Spalte „Bahnhof des Wohnortes“ Bad Bentheim oder Gronau vermerkt, besteht die Berechtigung zur kostenlosen Beförderung auf den Linien 100, 200, 400 und 500 sowie auf den Ruftaxen 11-16 bis zum eingetragenen Wohnort. Für Fahrten, die über den Wohnort hinausgehen oder für Fahrten mit anderen Linien der VGB sind entsprechende Fahrkarten nach unseren aktuellen Beförderungsbedingungen zu lösen.

# Tarifbestimmungen der VGB

Urlauberfahrkarten für Bundeswehrangehörige werden durch Reisebüros und Agenturen der DB ausgegeben und berechtigen zur kostenlosen Fahrt, wenn ein Tarifpunkt der Linien der Bentheimer Eisenbahn AG eingetragen ist. Des Weiteren müssen diese Fahrkarten den Eintrag „GWDL/FWDL“ beinhalten.

Gültig auf folgenden Linien:

1 bis 5, 100, 200, 400 und 500 sowie auf den Ruf-taxen 11-16

## 5.3.5 VDV-Fahrausweise

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis der Fahr-kartenvereinigung VDV werden auf den Linien der Bentheimer Eisenbahn AG kostenlos befördert.

Gültig auf folgenden Linien:

1 bis 5, 100, 200 bis 500 sowie auf den Ruftaxen 11-16

## 5.3.6 Komfortzuschlag

Für die Fahrt in den Ruftaxen wird ein Komfort-zuschlag von 2,- Euro pro Erwachsener oder 1,- Euro pro Kind und Fahrt zusätzlich zum Fahrpreis erhoben. Für alle Inhaber einer Schüler-Sammelzeit-karte, Schülerwochen- und Schülermonatskarten übernimmt der Landkreis Grafschaft Bentheim die Kosten an Schultagen in Niedersachsen von Betriebsbeginn bis 19:30 Uhr.

Des Weiteren sind Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis inkl. gültiger Wertmarke und Begleiter, wo-bei der Nachweis über die Berechtigung zur Mit-nahme einer Begleitperson „B“ gegeben sein muss, vom Komfortzuschlag befreit.

## 5.3.7 MeinFernbus / Flixbus Zubringerticket

Kunden von MeinFernbus Flixbus erhalten Einzel-fahrkarten gemäß dem Kindertarif zu den Über-gangshaltestellen Nordhorn Bahnhof, Bad Bentheim Bahnhof oder Schüttorf Bahnhof, falls folgende Bedingungen erfüllt werden:

- 1) MeinFernbus / Flixbus Fahrkarte des Gültigkeitstages muss im original vorgezeigt werden
- 2) MeinFernbus / Flixbus Fahrkarte muss ab/bis einer der o. g. Haltestellen ausgestellt sein

Der Erwerb dieses Tickets ist auf allen Linien außer 161, 165 & 822 möglich.

## 5.4 Fahrausweise ohne Gültigkeit

Folgende Fahrkarten werden im Verkehrsgebiet der VGB nicht anerkannt. Es sind entsprechende Fahr-karten nach den gültigen Beförderungsbedingungen zu erwerben.

- Niedersachsenticket
- NRW-Tickets
- Quer-durchs-Land-Ticket
- Fahrpreisermäßigungen der DB AG (außer die unter 5.3.1 bis 5.3.4 genannten)
- Sonderangebote der DB AG (außer die unter 5.3.1 bis 5.3.4 genannten)
- Personalfahrkarten der DB AG
- Tickets der Verkehrsgemeinschaft Münsterland
- Semestertickets (diese berechtigen nur zum Erwerb von Wochen- und Monatskarten für Schüler)

## 5.5 Polizeibeamte des Bundes und der Länder

Polizeibeamte/ -innen des Bundes sowie der Bun-desländer, werden auf allen Linien der VGB unent-geltlich befördert, insofern diese sich zum Fahrtantritt als Polizeibeamte zu erkennen geben und ihren Dienstausweis vorzeigen können.